

Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Jürgen Basedow, Prof. Dr. Uwe Blaurock, Prof. Dr. Axel Flessner,
Prof. Dr. Reiner Schulze, Prof. Dr. Gerhard Wagner, Prof. Dr. Reinhard Zimmermann

C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Frankfurt

Dr. Christian Takoff, LL.M.
Ljuben Karavelov Str. 53

1000 Sofia
Bulgarien

ZEuP

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.
Universität Bonn
Lehrstuhl für Deutsches und
Europäisches Privat- und
Prozessrecht, Internationales
Privatrecht und Rechtsvergleichung
Adenauerallee 24-42
D – 53113 Bonn

Tel. (0228) 73 – 9251/9250
Fax (0228) 73 – 9273
zeup@uni-bonn.de

Bonn, den 3.11.2008

Korrektur der Druckfahnen Ihres Beitrags für die ZEuP

Sehr geehrte Autorin, sehr geehrter Autor,

anbei übersende ich Ihnen die Druckfahnen Ihres Beitrags, der in der folgenden Ausgabe der ZEuP veröffentlicht wird. Im Rahmen dieser letztmaligen Korrektur sind keine Änderungen mehr möglich, die den Umbruch verändern könnten. **Inhaltliche Änderungen, die zu einer veränderten Seitenzählung führen, können nicht mehr berücksichtigt werden.** Sofern Sie Änderungswünsche haben, die unter den oben genannten Konditionen berücksichtigt werden können, bitte ich Sie, diese bis spätestens

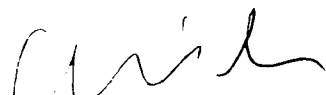
24. November 2008

der Redaktion schriftlich (per Post oder Fax) mitzuteilen. Sollten wir bis zu diesem Termin nichts von Ihnen hören, geht Ihr Beitrag in der beiliegenden Form in Druck.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass Sonderdrucke nur bis zur Drucklegung und nur gegen Berechnung angefertigt werden können. Bitte wenden Sie sich wegen Kostenanfragen und Bestellung direkt an Herrn Willi Kalbhenn, NOMOS Verlagsgesellschaft, Druckhaus Sinzheim, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim, Tel. 07221/9858-12, Fax: 07221/9858-33, E-Mail: kalbhenn.willi@nomos-druck.de.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Thole
ZEuP-Redaktion

Autorenverzeichnis

- Dr. Necla Akdag-Güney**, LL.M. (Heidelberg), Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Augustiner-gasse 9, 69117 Heidelberg
- Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow**, LL.M. (Harvard), Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
- Prof. Dr. Theodor Bühler**, Stadthausstrasse 12, CH-8400 Winterthur, Schweiz
- Prof. Dr. Ulrich Everling**, Zentrum für europäisches Wirtschaftsrecht, Adenauerallee 24–42, 53113 Bonn
- PD Dr. Martin Gebauer**, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstr. 59, 15230 Frankfurt (Oder)
- Prof. Dr. Jan von Hein**, Universität Trier, Professur für Zivilrecht, insbesondere Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universitätsring 15, 54286 Trier
- Prof. Dr. Günter Hirsch**, Präsident des Bundesgerichtshofs a.D., Ombudsmann für Versicherungen, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin
- Dr. Bernhard Jakl**, Akad. Rat., Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsphilosophie und Medizinrecht (Prof. Dr. Gutmann M.A.), Universitätsstr. 14–16, 48143 Münster
- Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger**, Universität Würzburg, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Privatrecht sowie Internationales Privatrecht, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg
- Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Ernst A. Kramer**, Universität Basel, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, Postfach, 4002 Basel, Schweiz
- Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer**, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
- Prof. Dr. Matthias Leistner**, LL.M. (Cant.), Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Adenauerallee 24–42, 53113 Bonn
- PD Dr. Alexander Peukert**, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht Marstallplatz 1, 80539 München
- Dr. Giesela Rühl**, LL.M. (Berkeley), Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht und Institutionenökonomik, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
- Dr. Christian Takoff**, LL.M., Ljuben Karavelov Str. 53, 1000 Sofia, Bulgarien
- Prof. Dr. Verica Trstenjak**, PHD, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Boulevard Konrad Adenauer, L-2925 Luxemburg
- Prof. Dr. Anne Röthel**, Bucerius Law School, Lehrstuhl Privatrecht I, Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg
- Christopher Wilhelm**, Lehrstuhl Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

Ein Überblick über das bulgarische Vertragsrecht

von *Christian Takoff*, Sofia

Übersicht

I. Historische Entwicklung	138
1. 1882 bis 1950	138
2. 1950 bis 1989	139
3. Nach 1989	141
II. Allgemeine Charakteristik	142
III. Allgemeine Grundsätze	142
1. Vertragsfreiheit und Willensautonomie	143
2. Bindung an den abgeschlossenen Vertrag	143
3. Transparenz- und Informationspflichten	144
4. Gleichstellung und Diskriminierungsverbote	144
5. Voller Schadensersatz	145
6. Schikaneverbot, Gutgläubigkeit und Gerechtigkeit	145
IV. Spezialfragen	146
1. Vertragsabschluss	146
2. Wirksamkeit	147
3. Formvorschriften	148
4. Kündigung, Beendigung und Rücktritt	149
5. Sachenrechtliche Wirkung des schuldrechtlichen Vertrages	149
6. <i>Sedes materiae</i> des besonderen Teils des Schuldrechts	150
V. Schlussworte	150

I. Historische Entwicklung

1. 1882 bis 1950

Im Unterschied zu den Entwicklungen in Frankreich und Deutschland ist das System des bulgarischen Vertragsrechts (und generell des bulgarischen Privatrechts) nicht durch die Umsetzung der Idee des nationalen Staates in einen rein nationalen Zivilkodex geprägt. Gründe hierfür gibt es mehrere. Davon sind folgende nennenswert:

1. Ende des 19. Jahrhunderts fehlen von Nationalgefühl geführte und vorbereitete bulgarische Juristen, die ein neues und von bisherigen Vorbildern unabhängiges und unterschiedliches Rechtssystem schaffen wollen und können.
2. Im Zeitpunkt seiner Befreiung (1878) konnte der junge bulgarische Staat auf keine Vorarbeiten eines Zivilkodex zurückblicken (wie dies der Fall in Frankreich und Deutschland gewesen ist). Daher gab es auch keine Bestrebungen, eine (fehlende) nationale Tradition in ein eigentümliches nationales Gesetz umzusetzen.
3. Das breit akzeptierte bzw. zugemutete Vorbild des Code Napoléon lag griffbereit vor.

Als plausible Folge dieser Ursachen kam es nicht zur Schaffung eigenständigen Rechts, sondern vielmehr zu einer Rezeption des romanischen Zivilrechts in Bulgarien. Dabei wurde vor allem den Lösungen des Code Napoléon¹ gefolgt (über Rezeption des alten italienischen Codice Civile). Das Handels- und Insolvenzrecht folgte deutschen Modellen² (rezipiert über die jeweiligen ungarischen und rumänischen Gesetze). Im Prozessrecht war ein wesentlicher russischer Einfluss³ zu spüren.

Eine Besonderheit des damaligen bulgarischen Zivilrechts – die immer noch das Rechtssystem des Landes prägt – ist, dass es in Bulgarien nie zu einer Kodifikation gekommen ist. Vielmehr gab es einzelne Gesetze, die den jeweiligen Rechtszweigen entsprachen. Dieses Spezifikum hatte natürlich zur Folge, dass es manchmal zu Ungereimtheiten zwischen den einzelnen Regelungswerken kam⁴. Die zivile Rechtsdoktrin in dieser Zeit war unter eindeutig französisch-italienischem Einfluss⁵. Es gab nur vereinzelte Anhänger der deutschen Rechtslehre⁶.

2. 1950 bis 1989

Diese Zeitspanne zeichnet sich durch die totale „Ausräumung“ des „alten“ Rechts aus. Die gesamte Zivilgesetzgebung wurde durch neue Gesetze ersetzt. Historisch nennenswert in dieser Hinsicht ist das Gesetz zur Aufhebung aller bis zum 9.9.1944⁷ verabschiedeten Gesetze⁸ vom Jahre 1951, das aus einem einzigen Artikel besteht, welcher lautet: „Es werden als der Dimitrovschen Verfassung⁹ und der nach dem 9. September 1944 in Bulgarien festgesetzten sozialistischen Gesetzgebung widersprechend alle Gesetze und gesetzgebende Rechtsakte aufgehoben und für unwirksam erklärt, die bis zum 9. September 1944 verabschiedet worden sind“.

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde allerdings das System des neuen Zivilrechts schon geschaffen. Dabei handelte es sich nicht um einen überideologisierten Ersatz des „kapitalistischen“ und „bourgeoisien“ alten Rechts (wie damals oft behauptet), sondern vielmehr um eine Umordnung und teilweise Verbesserung bis dahin existierender Lösungen.

¹ So z.B. das Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge von 1892, das Vermögens-, Eigentums- und Dienstbarkeitengesetz von 1904, das Gesetz über die Verjährung von 1898, das Erbgesetz von 1890.

² So das Handelsgesetz von 1897.

³ Siehe das Gesetz über das zivile Gerichtsverfahren von 1899.

⁴ Siehe *Andreev, Michail*, Geschichte des bulgarischen bourgeoisien Staates und Rechts, 3. Auflage, 1993, 57.

⁵ Vergl. das Gesamtwerk von *Fadenhecht, J., Venedikov, P., Apostolov, Iv., Ganev, Venelin*.

⁶ Als bedeutendster davon ist *Dikov, Ljuben* u. erwähnen, siehe seine Werke: Kursus über das bulgarische Zivilrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, 1940 (Курс по българско гражданско право, том I-ви. Обща част) und Kursus über das bulgarische Zivilrecht, Bd. III, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 1938 (Курс по българско гражданско право, том III-ти. Облигационно право, Обща част).

⁷ Das Datum der Machtergreifung durch die kommunistische Partei.

⁸ D.V. Nr. 53/1951.

⁹ Die Verfassung der Volksrepublik Bulgarien vom Jahre 1947.

Das neue Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge (SVG)¹⁰ hat eine bessere Struktur als das alte SVG. Es wurden neue Institute wie die Stellvertretung (bis dahin nur abgeleitet vom Geschäftsbesorgungsvertrag) und die einseitigen Rechtsgeschäfte (bis dahin ungeregt) geregelt. In das neue SVG wurden Materien integriert, die früher in anderen Gesetzen enthalten waren, wie die Schenkung¹¹, das Wechselrecht¹², die Verjährung¹³, die Gläubigervorzüge und das Hypothekenrecht¹⁴. In dieser Hinsicht gilt das neue SVG als ein verdeckter und teilweiser Kodex des bulgarischen Zivil- und Vertragsrechts.

Außerhalb des Regelungskreises des SVG verbleiben allerdings einige wichtige Rechtszweige: das Sachenrecht (geregelt im neuen Eigentumsgesetz¹⁵), das Erbrecht (das neue Erbgesetz¹⁶), das Personen- und Familienrecht (geregelt jeweils im Gesetz über die Personen und die Familie¹⁷ und in den Familiengesetzbüchern von 1968¹⁸ und 1985¹⁹). Das Arbeitsrecht (Arbeitsgesetzbücher von 1951²⁰ und 1986²¹) und das internationale Privatrecht (einheitlich geregelt erst im Kodex über das internationale Privatrecht vom Jahre 2005²²) erfuhren unabhängige Regelungen. Daher kann das SVG nicht als Zivilkodex im eigentlichen Sinne bezeichnet werden.

Trotz des kommunistischen Regimes in Bulgarien (1944–1989) blieb das Privatrecht zum Großteil von einer Überideologisierung verschont. Seine Entwicklung wurde allerdings wegen des unterentwickelten Zivilverkehrs bis zu fast vollem Stillstand verlangsamt. Dieser Umstand hat, neben dem ideologisch bedingten Verbot westliche Literatur zu zitieren und der Unzugänglichkeit zu „kapitalistisch geprägten“ Werken, auch eine ungünstige isolationistische Auswirkung auf die bulgarische Doktrin ausgeübt.

Interessant – und begrüßenswert – ist in dieser Hinsicht das Herangehen einiger weniger Autoren²³ gewesen: Da die Positionen der westdeutschen Rechtsdoktrin nicht als solche – und daher nicht unter Angabe ihrer Vertreter – akzeptiert und sogar dargelegt werden durften, berief man sich auf ähnliche oder gleichlautende Auffassungen sowjetischer Privatrechtler (in dem Falle natürlich unter Autorenangabe).

¹⁰ D.V. Nr. 275/1950, letzte Änderung (l. Ä.) D.V. Nr. 92/2007.

¹¹ Vormalis – im Erbgesetz.

¹² Vormalis – im aufgehobenen Handelsgesetz.

¹³ Vormalis – im Verjährungs- und Ersitzungsgesetz.

¹⁴ Vormalis – im Gesetz über die Privilegien und Hypotheken.

¹⁵ D.V. Nr. 92/1951, l. Ä. D.V. Nr. 113/2007.

¹⁶ D.V. Nr. 22/1949, l. Ä. D.V. Nr. 59/2007.

¹⁷ D.V. Nr. 182/1949, l. Ä. D.V. Nr. 120/2002.

¹⁸ D.V. Nr. 23/1968, aufgehoben D.V. Nr. 41/1985.

¹⁹ D.V. Nr. 41/1985, l. Ä. D.V. Nr. 59/2007.

²⁰ D.V. Nr. 91/1951, aufgehoben D.V. 26/1986.

²¹ D.V. Nr. 26/1986, l. Ä. D.V. Nr. 104/2007.

²² D.V. Nr. 42/2005, l. Ä. D.V. Nr. 59/2007.

²³ Siehe z.B. *Kozhuharov, Alexander*, an mehreren Stellen in seinem opus magnum *Obligationenrecht, Allgemeine Lehre vom Obligationenverhältnis* (Кожухаров, Ал., Облигационно право, общо учение за облигационното отношение), 1. Auflage, 1956.

3. Nach 1989

Nach der Wende im Jahre 1989 blieb das bis dahin geltende Zivilrecht unberührt – natürlich abgesehen von rein ideologischen Relikten v. a. redaktioneller Natur. Als exemplarisch in dieser Hinsicht kann die erste große Änderung des SVG aus dem Jahre 1993²⁴ erwähnt werden. Abgeschafft wurden (die schon seit Jahren kaum angewendeten) Regelungen über die „Verfügungen über Planung und Regulierung der Volkswirtschaft“; der Begriff „die sozialistische Moral“ wurde durch den Ausdruck „Gutgläubigkeit“ ersetzt; das Verschwinden des Instituts des „staatlichen sozialistischen Eigentums“ führte zur logischen Aufhebung einiger restriktiver Vorschriften; die ihrem Charakter nach pönale Konfiszierung bei einigen unwirksamen Geschäften wurde durch die gegenseitige Restitution der Leistungen ersetzt²⁵.

Das Beseitigen des ideologischen Muffs reichte an sich allerdings nicht, um ein effektives Zivilrechtssystem zu errichten. Neben dem „recyclten“ SVG sollten eine Mehrzahl weiterer Gesetze verabschiedet werden. Als Ergebnis dieser Notwendigkeit sind zu erwähnen:

- Die Verabschiedung des Handelsgesetzes²⁶ (HG) in den Jahren 1991 bis 1996 und einer Reihe von Spezialgesetzen zur Regelung der neuen wirtschaftlichen Realitäten²⁷.
- Die Einführung mehrerer Restriktionsregimes in den Bereichen der Börsengeschäfte, Wertpapiere, staatlichen und kommunalen Eigentums, öffentlicher Ausschreibungen, Privatisierung und vieler anderer regelungsbedürftiger Verhältnisse.
- Harmonisierung des bulgarischen Privatrechts mit dem Europarecht. Dabei ist eine nicht besonders hochwertige Transposition einer Mehrzahl von Richtlinien zustande gekommen. Es kam zu einer gesetzgeberischen Flut, die oft die Systematik und die Kohärenz des Privatrechts störte oder sogar teilweise zerstörte²⁸.
- Die Verabschiedung des ersten bulgarischen Kodex des internationalen Privatrechts²⁹ (IPR-Kodex) im Jahre 2005, der das bulgarische IPR zum ersten Mal in der 125-jährigen Existenz des bulgarischen Rechtssystems vereinheitlichte.

²⁴ D.V. Nr.12/1993.

²⁵ Siehe *Christian Takoff*, Analyse der Änderungen des Gesetzes über Schulverhältnisse und Verträge von D.V. Nr.12/1993 (Таков, Кр., Анализ на измененията на Закона за задълженията и договорите от ДВ бр. 12/1993), in *Targovsko pravo* (сп. Търговско право) Nr.2/1993.

²⁶ D.V. Nr.48/1991, l. Ä. D.V. Nr.104/2007.

²⁷ Siehe z.B. die Privatisierungsgesetze 1994–2001, die Restitutionsgesetzgebung, die sich aus fast einem Dutzend einzelner Gesetze zusammensetzt, die Gesetze zur Auslandsinvestitionsförderung etc.

²⁸ Siehe in dieser Hinsicht *Christian Takoff*, Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge, die Vorworte zur 4., 5. und 6. Auflage (2001–2004), wie auch die (offiziell noch nicht veröffentlichten) Stellungnahmen zu fast allen erörterten Gesetzesentwürfen des Konsultativrats für die Gesetzgebung zur Volksversammlung. Eine erfreuliche Ausnahme hiervon ist die Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien, die unter aktiver Mitwirkung des Max-Planck-Instituts, insbes. von Prof. Klaus Hopt, Prof. Jürgen Basedow und Fr. Dr. Christa Jessel-Holst stattfand.

²⁹ D.V. Nr.42/2005, l. Ä. D.V. Nr.59/2007. Dieses Gesetz entstand zum Großteil unter der Mitwirkung des Max-Planck-Instituts in Hamburg.

II. Allgemeine Charakteristik

Das heutige bulgarische positive Vertrags- und Zivilrecht kann nicht eindeutig einem der drei traditionellen Rechtskreise (romanischem, germanischem und angelsächsischem) zugeordnet werden. Das positive Recht ist unter starkem französischem Einfluss, gemischt allerdings mit vielen germanischen Elementen. In einigen der neueren Gesetze³⁰ ist eine Beeinflussung durch angelsächsische Modelle zu beobachten. Die Dogmatik steht eindeutig unter deutschem Einfluss, allerdings mit vielen romanischen Relikten.

Wie schon angemerkt, war das bulgarische Zivilrecht nie kodifiziert. Dies wurde immer – eher emotional als rational – als ein Nachteil empfunden. Es ist zweimal zu Kodifikationsversuchen gekommen – in den 70er Jahren und Ende der 90er Jahre. Beide Initiativen blieben allerdings fruchtlos. Während der erste Entwurf bedauerlicher Weise in Vergessenheit geraten ist, ist das Missglücken des zweiten Kodifikationsversuches (1999) ein Segen gewesen. Denn dieser zweite Versuch war nicht sehr ausgefeilt. Er stellte eine missglückte und mechanische Mischung aus den Ende des 19. Jahrhunderts geltenden bulgarischen Gesetzen dar³¹.

Heutzutage ist das bulgarische Vertragsrecht keine monolitische Einheit; es erinnert vielmehr an die mittelalterlichen Rechtssysteme mit ihrer Standesorganisation. Es besteht aus drei Domänen – *business to business* (B2B), *business to consumer* (B2C), *consumer to consumer* (C2C). Nur die consumer to consumer-Verhältnisse werden vom klassischen Vertragsrecht geregelt. Für die business to business Beziehungen gilt das Handelsrecht und für den Bereich business to consumer das Verbraucherrecht. In dieser Hinsicht steht Bulgarien nicht alleine; solche Entwicklungen sind vielerorts in Europa zu beobachten.

Glücklicherweise sind die Unterschiede zwischen diesen drei Domänen nicht von der Größenordnung unüberwindbarer Schluchten. Man kann sagen, dass das Handelsrecht ein *jus privatum* dem *jure communi* des Zivilrechts gegenüber, und das Verbraucherrecht eine *lex specialis* der *legi generali* des allgemeinen Privatrechts gegenüber darstellt.

III. Allgemeine Grundsätze

Im Weiteren werden die Grundprinzipien des bulgarischen Zivilrechts kurz dargestellt. Diese unterscheiden sich kaum von den Grundsätzen des Zivilrechts in den meisten abendländischen Staaten. Die folgende Darstellung bezieht sich

³⁰ Siehe z. B. das Gesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und -rechten (D.V. Nr. 114/1999, l. Ä. D.V. Nr. 109/2007), das Gesetz über die besonderen Pfandrechte (D.V. Nr. 100/1996, l. Ä. D.V. Nr. 108/2007), das Gesetz über die Gesellschaften mit einem besonderen Investitionszweck (D.V. Nr. 46/2003, l. Ä. D.V. Nr. 52/2007).

³¹ Siehe Popov, Petko und Christian Takoff, Über den Entwurf eines Zivilgesetzbuches, Fassung September 1999 (Попов, П., Таков, Кр., Относно проекта за Граждански кодекс, редакция от м. Септември 1999 г.), in Handelsrecht (Търговско право), Nr. 1/2000.

deswegen nicht auf ihre (selbstverständliche) Existenz, sondern vielmehr auf Ausnahmen und Besonderheiten, die von größerer praktischer Bedeutung sind.

1. Vertragsfreiheit und Willensautonomie

Die Vertragsfreiheit ist ausdrücklich in Art. 9 SVG geregelt. Die Willensautonomie hat zwar keinen expliziten normativen Ausdruck (bis auf die Generalvorschrift des Art. 19 Abs. 1 der Verfassung der Republik Bulgarien³², die besagt „Die Ökonomik der Republik Bulgarien beruht auf freier wirtschaftlicher Initiative“), steht allerdings außerhalb jeden Zweifels.

Ausnahmen hiervon sind zwingende Normen wie der Kontrahierungszwang (insbesondere bei Monopolstellung der einen Partei), die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (bei denen der Staat bzw. die Gemeinde ihren Kontrahenten nicht frei aussuchen darf) und einige wenige Relikte im Immobilienrecht (bezüglich der Verbote für Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden von Nicht-EU-Staatsangehörigen).

Erwähnenswert in dieser Hinsicht sind auch die Verbote, gewisse Geschäfte gewerbsmäßig zu betreiben, welche sich vor allem auf Bank- und Versicherungsgeschäfte beschränken. Rechtstechnisch werden diese Verbote durch eine Begrenzung des Geschäftszwecks der jeweiligen Unternehmen (Banken und Versicherungen) durchgesetzt. Diese Wiederbelebung der alten *ultra-vires*-Theorie beschränkt nicht nur die von ihr Betroffenen (Nicht-Banken und Nicht-Versicherungen); sie engt auch die von ihr Bevorteilten (Banken und Versicherungen) ein, indem diesen die gewerbsmäßige Ausübung sonstiger als der ausschließlich gestatteten Geschäfte verboten wird³³.

2. Bindung an den abgeschlossenen Vertrag

Dieses allgemeine Prinzip (*pacta sunt servanda*) ist ausdrücklich in Art. 20a SVG geregelt. Die Vorschrift stammt aus dem Jahre 1993; die darin zum Ausdruck kommende Idee wurde allerdings nie bezweifelt und konnte von vielen anderen Vorschriften abgeleitet werden. Die „neue“ Regelung ist in dieser Hinsicht überflüssig, rein deklaratorisch und darüber hinaus alles andere als neu; sie ist eine nicht sehr gelungene Übersetzung des Art. 1134 Abs. 1 des französischen Code civil³⁴.

³² D.V. Nr. 56/1991, I. Ä. D.V. Nr. 12/2007.

³³ Siehe z.B. Art. 2 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Kreditinstitutionen (D.V. Nr. 59/2006, I. Ä. D.V. Nr. 109/2007) und Artt. 8–10, Art. 36, Abs. 1, Nr. 1 des Versicherungskodex (D.V. Nr. 103/2005, I. Ä. D.V. Nr. 109/2007).

³⁴ Siehe Kritik dieser und einer Reihe weiterer Vorschriften in *Christian Takoff*, Analyse der Änderungen des Gesetzes über Schulverhältnisse und Verträge von D.V. Nr. 12/1993 (Таков, Кр., Анализ на измененията на Закона за задълженията и договорите от ДВ бр. 12/1993), in *Targowsko pravo* (сп. Търговско право) Nr. 2/1993.

Ausnahmen von der Bindung an den Vertrag sind in folgenden typischen – und in den meisten Rechtssystemen selbstverständlichen – Fallgruppen zu beobachten:

- höhere Gewalt (Art. 306 HG);
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit – *clausula rebus sic stantibus* (Art. 307 HG);
- im Gesetz oder kraft Vertrages vorgesehenes Recht auf einseitige Beendigung bei Miete, Leihe, Werk- und Geschäftsbesorgungsvertrag (so z.B. Artt. 238, 249, 268, 287 SVG);
- Rücktritt bei Nichterfüllung oder nachträglicher Unmöglichkeit (Artt. 87 ff. SVG);
- Einrede des nichterfüllten Vertrages (Art. 90 SVG).

3. Transparenz- und Informationspflichten

Eine generelle Regel dafür, wann Transparenz- und Informationspflichten vorliegen, gibt es nicht. Dieses Prinzip könnte allerdings per *analogia legis* von den Pflichten zur Einhaltung der guten Sitten beim Vertragsschluss (Art. 12 SVG) und zur gutgläubigen Erfüllung (Art. 63 SVG) abgeleitet werden.

Einzelne konkrete Erscheinungsformen erfährt dieser Grundsatz:

- im Verbraucherrecht (bei Distanzkäufen, bei elektronisch abgeschlossenen Verträgen, bei der Art und Weise der Preisangabe³⁵, bei den restriktiven Regelungen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere bei Banken und Versicherungen³⁶, beim Abschluss von Verbraucherkreditverträgen³⁷);
- beim organisierten Handel mit Wertpapieren und -rechten (Prospektpflichten)³⁸;
- beim Abschluss von Privatisierungsverträgen³⁹.

4. Gleichstellung und Diskriminierungsverbote

Die Existenz dieses Generalprinzips des Zivilrechts steht so sehr außer Zweifel, dass eine ausdrückliche Regelung hierfür immer als überflüssig betrachtet worden ist.

Im Verbraucherschutzrecht gibt es eine Reihe an Ausnahmen von diesem Prinzip zugunsten des Verbrauchers und zur Last des kaufmännischen Standes. Diese Fälle betrachtet allerdings keiner als ungerecht, denn hier wälzt das Recht die

³⁵ Siehe das Verbraucherschutzgesetz, D.V. Nr. 99/2005, I. Ä. D.V. Nr. 64/2007.

³⁶ Siehe Art. 16 SVG, Art. 298 HG, das Gesetz über die Kreditinstitutionen und das Versicherungskodex.

³⁷ So die meisten Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes, D.V. Nr. 53/2006, I. Ä. D.V. Nr. 105/2007.

³⁸ Siehe Artt. 81 ff des Gesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und -rechten, das Gesetz gegen die Marktmissbräuche mit Finanzinstrumenten (D.V. Nr. 84/2006, I. Ä. D.V. Nr. 52/2007).

³⁹ Siehe Art. 26 ff des Gesetzes über Privatisierung und Nachprivatisierungskontrolle, D.V. Nr. 28/2002, I. Ä. D.V. Nr. 59/2007.

Lasten auf die eine Partei um, um die faktische Ungleichheit einigermaßen zu korrigieren.

Im Gegensatz zu diesen speziellen Begünstigungsregeln herrscht im Handelsrecht der uneingeschränkte Liberalismus. Dabei lässt der Gesetzgeber oft außer Acht, dass die Verhandlungsmacht eines Großunternehmens einem kleinen wirtschaftlichen Agenten gegenüber oftmals den Überhang eines Kleinunternehmers dem Verbraucher gegenüber drastisch übersteigt.

Das Zivilrecht steht in dieser Hinsicht nicht alleine. Im Gesetz über den Schutz gegen Diskriminierung⁴⁰ und in einigen von der Republik Bulgarien ratifizierten internationalen Abkommen auf diesem Gebiet sind auch Maßnahmen enthalten, die denselben Zweck – allerdings auf verwaltungsrechtlicher Ebene – zu erreichen versuchen.

5. Voller Schadensersatz

Ersetzt werden nicht nur die materiellen, sondern auch die immateriellen Schäden aus der Nichterfüllung des Vertrages (Art. 82 SVG). Wegen der zu allgemeinen Formulierung dieser Vorschrift besteht allerdings eine Kontroverse zwischen Lehre und Gerichtspraxis auf diesem Gebiet. Die Doktrin steht einstimmig hinter der Auffassung des vollen Schadensersatzes; die Gerichtspraxis beharrt seit Jahrzehnten auf einer formellen Auslegung, kraft derer die immateriellen Schäden nur bei unerlaubten Handlungen zu ersetzen seien.

6. Schikaneverbot, Gutgläubigkeit und Gerechtigkeit

Diese Prinzipien werden hier zusammen erörtert, denn sie lassen sich auf das allgemeine Prinzip der Moral im Recht zurückzuführen.

Ein allgemeines Schikaneverbot ist in Art. 8 Abs. 2 SVG geregelt, allerdings mit unklaren Folgen bei Zuwiderhandlungen. Zu dieser Unklarheit trägt auch die Hypothese des speziellen Schikaneverbots in Art. 289 HG bei, die eine unbedingte „Schädigungsabsicht“ bei der Schikane erfordert. Das Letztere macht die Beweisführung in solchen Fällen praktisch unmöglich und wird von der Doktrin daher scharf kritisiert.

Neben der Generalregel des Schikaneverbotes gibt es eine Reihe konkreter Regeln in dieser Hinsicht:

- Verbot zur Berufung auf Geschäftsfähigkeit oder mangelnden Konsens gemäß eines nur formell und nicht sachlich anwendbaren Rechts eines anderen Staates (Art. 50 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2 IPR-Kodex);
- Unzulässigkeit der missbräuchlichen Ausübung eines Rechts (Art. 289 HG);
- Haftung für Schäden bei prozessualer Schikane (Art. 3 sowohl der neuen als auch der alten Zivilprozessordnung⁴¹);

⁴⁰ D.V. Nr. 86/2003, I. Ä. D.V. Nr. 100/2007.

⁴¹ D.V. Nr. 59/2007, in Kraft ab dem 1.3.2008.

- Änderung und Anpassung des Vertrages bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (Art. 266 SVG über den Werkvertrag, Art. 307 HG als allgemeine Vorschrift);
- Verbot der Berufung auf widersprüchliches Verhalten (*inconsistent behavior*) bei Formmangel im Handelsrecht (Art. 293 HG);
- Unzulässigkeit des Rücktritts wegen Nichterfüllung bei unwesentlicher Nichterfüllung (Art. 87 Abs. 4, Art. 206 SVG);
- bei der *actio de modo agri* (Art. 210 SVG) kann der Rücktritt nur dann erklärt werden, wenn der Flächenunterschied beim Immobilienkauf mehr als 10% der Gesamtfläche beträgt;
- die unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe kann gemindert werden (Art. 92 Abs. 2 SVG).

Das Grundprinzip der zeitlich, qualitäts- und quantitätsmäßig vertragsgemäßen und gutgläubigen Erfüllung ist ausdrücklich in Art. 63 SVG verankert.

Das Erfordernis des guten Glaubens in den vorvertraglichen Verhältnissen ist mit drohendem Schadenersatz in Art. 12 SVG gesichert.

Die Vertragsauslegung muss „... gemäß des guten Glaubens“ erfolgen (Art. 20 SVG).

In letzter Zeit erfuhr die Einhaltung der Sittlichkeit in einigen höchstrichterlichen Entscheidungen und in mehreren Schiedssprüchen eine interessante Bestätigung, indem die exorbitante Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für nichtig erklärt wurde⁴².

IV. Spezialfragen

Aus Platzgründen können hier nur wenige Punkte knapp erörtert werden. Außerhalb der Darstellung bleiben wichtige Gebiete des Schuldrechts wie Subrogation, Forderungsabtretung, Gesamtschulden, Schuldner- und Gläubigerverzug, Fakultativ- und Alternativschulden, Aufrechnung, Novation, Erlass und Verjährung. Wiederum wegen ihres Umfanges müssen die Probleme der Erfüllung und der Nichterfüllung hier ausgespart werden.

1. Vertragsabschluss

Beim Vertragsschluss gilt das allgemeine Prinzip der Übereinstimmung von Angebot und Annahme. Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der des Zuganges der Annahme beim Anbieter (Art. 14 SVG). Sowohl das Angebot wie auch die Annahme sollen grundsätzlich ausdrücklich sein; der konkludent ausgedrückte Wille führt allerdings auch zum Vertragsschluss. Das Schweigen gilt prinzipiell als Fehlen eines Willens, kann aber in einer Reihe vom Gesetz geregelter Fälle als

⁴² Siehe Näheres in Christian Takoff, Zur Frage der Herabsetzung der Vertragsstrafe (Към въпроса за намаляването на неустойката), in: Festschrift zu Ehren von Prof. Zhivko Stalev (Сборник в чест на проф. Живко Сталев), 2005, 391–446.

Zustimmung oder Ablehnung gedeutet werden (so z.B.: bei *tacita reconditio* der Miete, stillschweigende Annahme beim Kauf, Ablehnung eines Erbvermögens u.v.a.).

Angebot und Annahme müssen nicht nur ausdrücklich, sondern auch vollkommen sein, damit der Vertrag zustande kommen kann. Diese allzu restriktive Regel wird in der Praxis wesentlich abgeschwächt, indem ein nur teilweise zum Ausdruck kommender Wille durch die abdingbaren gesetzlichen Regeln und über den Weg der Willensauslegung (Art. 20 SVG) vervollständigt wird.

Spezielle Regelungen gelten beim elektronischen Vertragsabschluss⁴³. Jedoch ändern diese nichts am grundsätzlichen Vorgang des Vertragsabschlusses, begründen allerdings zusätzliche Informationspflichten und kehren die Beweislast teilweise um.

Im Verbraucherrecht gelten die Spezialnormen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Artt. 143 ff. Verbraucherschutzgesetz) und die besonderen Informationspflichten, vor allem auf dem Gebiet des Verbraucherkredits⁴⁴.

2. Wirksamkeit

Die Unwirksamkeit tritt im bulgarischen Vertragsrecht in großer Formenvielfalt auf.

Die Nichtigkeit tritt ein, wenn der Vertrag dem Gesetz widerspricht, das Gesetz umgeht, oder wenn er gegen die guten Sitten verstößt (Art. 26 Abs. 1 SVG). Hinzu kommt ein spezieller Grund für Nichtigkeit, wenn der Vertrag ein uneröffnetes Erbe zum Gegenstand hat. Nichtig sind auch die Verträge, die über einen unmöglichen Gegenstand abgeschlossen sind, bei denen die erforderliche Form nicht eingehalten ist, die Scheinverträge wie auch diejenigen, die keine causa haben (Art. 26 Abs. 2 SVG). Der letzte Nichtigkeitsgrund (fehlende causa) kommt in der Praxis kaum zur Geltung, v. a. wegen seines durcheinander gebrachten Inhaltes⁴⁵.

Als nichtig gilt auch der Vertrag, der unter mangelndem Konsens abgeschlossen worden ist (Art. 26 Abs. 2 SVG); dabei handelt es sich allerdings nicht um einen nichtigen, sondern vielmehr um einen nicht abgeschlossenen Vertrag.

Anfechtbar sind Verträge, die bei Irrtum, Drohung, Täuschung und Wucher abgeschlossen worden sind, wie auch solche, die von beschränkt Geschäftsfähigen ohne die notwendigen Zustimmungen ihrer Vormunde oder von faktisch Unfähigen (aber nicht unter Vormundschaft gestellten) getätigt worden sind – Art. 27 bis 33 SVG.

⁴³ Siehe das Gesetz über das elektronische Dokument und die elektronische Unterschrift (D.V. Nr. 34/2001, l. Ä. D.V. Nr. 38/2007), das Gesetz über den elektronischen Handel (D.V. Nr. 51/2006, l. Ä. D.V. Nr. 41/2007), das Verbraucherschutzgesetz.

⁴⁴ Siehe das Verbraucherkreditgesetz D.V. Nr. 53/2006, l. Ä. D.V. Nr. 105/2007.

⁴⁵ Siehe dazu *Christian Takoff*, Die abstrakten Rechtsgeschäfte unter Berücksichtigung der Begriffe von Abstraktheit und Kausalität (Абстрактните сделки в светлината на понятията за абстрактност и каузалитет), in: Festschrift anlässlich des 100. Geburtstages von Prof. Ivan Apostolov (Юбилеен сборник по повод 100-годишнината на проф. Иван Апостолов), 2001, 419–451.

Die Anfechtung erfolgt immer auf gerichtlichem Wege mittels einer Gestaltungs- oder –einrede.

Es ist zu betonen, dass im Gesellschafts- und im Handelsrecht gewisse Abweichungen von den klassischen Grundsätzen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit zu beobachten sind (siehe unten).

Neben diesen zwei klassischen Arten der Unwirksamkeit sind auch die teilweise (Art. 26 Abs. 4 SVG), die schwebende und die relative Unwirksamkeit bekannt. Bei der relativen Unwirksamkeit handelt es sich um Fälle der Gläubigeranfechtung außerhalb (Art. 135 SVG) und innerhalb des Konkursverfahrens (Artt. 646 f. HG). Weitere Fälle relativer Unwirksamkeit Dritten gegenüber gibt es bei den Scheingeschäften (Art. 17 SVG) und bei der Forderungsabtretung (Art. 99 Abs. 4 SVG).

Im Gesellschaftsrecht sollten bezüglich der Willensbildung die allgemeinen Grundsätze und die Wirksamkeitsvoraussetzungen des allgemeinen Zivilrechts gelten. Hier gibt es allerdings gewisse Besonderheiten:

- Die gesetz- und satzungswidrigen Beschlüsse der Hauptversammlung einer Handelsgesellschaft sind aufhebbar (nur *pro futuro*), und zwar innerhalb kurzer Fristen (Art. 74 HG).
- Die Gründe für die Unwirksamkeit einer Handelsgesellschaft unterscheiden sich wesentlich von den allgemeinen Regelungen (Art. 70 HG).
- Bei den Handelsgeschäften gelten prinzipiell die allgemeinen Unwirksamkeitsvoraussetzungen, bis auf den Unwirksamkeitsgrund des Wuchers, der bei diesen Geschäften irrelevant ist (Art. 297 HG).
- Eine Berufung auf nicht eingehaltene Formvorschriften (die grundsätzlich die Nichtigkeit des Geschäfts nach sich ziehen) ist bei konkludenter Bestätigung nicht zulässig (Verbot der *protestatio facto contraria, inconsistent behaviour* – Art. 293 Abs. 3 HG).

Darüber hinaus gelten im Familien- und Erbrecht besondere Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe, die hier aus Platzgründen nicht erörtert werden⁴⁶.

3. Formvorschriften

Dem bulgarischen Zivilrecht sind folgende Formarten bekannt – Wirksamkeitsform (*forma ad solemnitatem/substantiam* – Art. 26 Abs. 2 SVG), Beweisform (*forma ad probationem* – Art. 164 der Zivilprozessordnung), Konventionalform (Art. 293 Abs. 1 HG) und Form für Wirksamkeit Dritten gegenüber (z.B. beim Geschäftsbesorgungsvertrag, bei der *contre-lettre* für ein Scheingeschäft, beim Faustpfand).

Die Wirksamkeitsform wird unterteilt in Schriftform, notarielle Beglaubigung der Unterschriften, des Datums und notarielle Beurkundung (Notariatsakt).

Grundsätzlich sind die aufwendigeren Formarten (unter Beteiligung eines Notars) für die Immobiliargeschäfte vorgesehen. Bedauerlicherweise kommt es

⁴⁶ Siehe Art. 96 des Familiengesetzbuches und Artt. 42 f. des Erbgesetzes.

in letzter Zeit immer häufiger zu einer immer breiteren Anwendung der Formvorschriften, was den Geschäftsverkehr nicht unerheblich erschwert.

4. Kündigung, Beendigung und Rücktritt

Die Verträge können nach ihrem Abschluss prinzipiell nicht gekündigt werden (Prinzip der Vertragsbindung, siehe oben) – Art. 20a Abs. 2 SVG. Nur ausnahmsweise, in vom Gesetz ausdrücklich geregelten Tatbeständen, kann es zu einer einseitigen Kündigung kommen. Dies ist der Fall bei der Leihe, Miete, beim Geschäftsbesorgungs- und Werkvertrag. Darüber hinaus enthält das Verbraucherrecht mehrere Schutznormen, die sich des Mittels der einseitigen Kündigung zugunsten des Verbrauchers bedienen.

Eine generelle Regel über die Kündigung von Dauerverträgen gibt es nicht; eine solche ist auch von der richterlichen Fortbildung des Rechts bisher nicht erarbeitet worden.

Die Beendigung durch beide Parteien ist immer möglich (Art. 20a Abs. 2 SVG).

Der Rücktritt ist prinzipiell bei bilateralen Verträgen als Option für den beeinträchtigten Gläubiger gegeben. Voraussetzung hierfür ist die schuldhafte Nichterfüllung des gegenseitigen Vertrages (Art. 87 SVG). Der Rücktritt kann prinzipiell formfrei erklärt werden. Wenn allerdings der Vertrag in Schriftform oder in notarieller Form abgeschlossen ist, muss der Rücktritt schriftlich erfolgen.

Ein nur gerichtlich auszuübendes Rücktrittsrecht (nur auf dem Wege der Gestaltungsklage, nicht aber der Gestaltungseinrede) gibt es bei den Verträgen über Immobilien (wegen der Eintragung der Klageschrift in das Grundbuch – Art. 87 Abs. 3, Art. 88 Abs. 2 SVG) und bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung (Art. 89 SVG).

5. Sachenrechtliche Wirkung des schuldrechtlichen Vertrages

Im bulgarischen Recht gilt die romanische Lösung der Eigentumsübertragung: Diese erfolgt kraft des abgeschlossenen Translativvertrages, ohne dass es weiterer Voraussetzungen (wie etwa einer Übergabe) bedarf – Art. 24 Abs. 1 SVG.

Für diesen automatischen Eigentumsübergang muss der Übertragende Eigentümer sein, die übertragene Sache muss individuell (und nicht nur der Gattung nach) bestimmt sein und es dürfen keine aufschiebenden Bedingungen oder Fristen vereinbart sein.

Ist der Übertragende nicht Eigentümer der Sache, kommt das Institut des Erwerbs vom Nichtberechtigten zur Geltung (Art. 78 Eigentumsgesetz). Dieser Erwerb setzt voraus, dass es sich um eine bewegliche Sache handelt, der Vertrag entgeltlich ist, der Erwerber im guten Glauben und die Übergabe erfolgt ist, und dass die Sache dem bisherigen Eigentümer nicht gestohlen worden oder verloren gegangen ist.

Bei Immobilien gilt ebenfalls der automatische Eigentumsübergang; in diesen Fällen hat die notarielle Urkunde (Notariatsakt) allerdings Wirkung nur *inter partes*. Damit es zu einer Drittwirkung (*erga omnes*) kommt, muss der Notariatsakt im Grundbuch eingetragen werden (Art. 113 Eigentumsgesetz).

Bei den Immobilien gibt es keinen Erwerb vom Nichtberechtigten wie bei den beweglichen Sachen. Anstelle dessen kann sich der Erwerber auf die gutgläubige (fünf Jahre) und bösgläubige (zehn Jahre) Ersitzung berufen.

6. *Sedes materiae* des besonderen Teils des Schuldrechts

Wie schon am Anfang geschildert, war das bulgarische Zivilrecht nie vollständig kodifiziert. Besonders deutlich wird dies bei den Vorschriften über die einzelnen Vertragsarten.

Die meisten *pacta nominata* sind im Besonderen Teil des SVG geregelt. Ein Großteil der (handelsrechtlichen) Verträge findet seine *sedes materiae* allerdings anderswo – im Teil III des Handelsgesetzes (Handelsgeschäfte). Die Versicherungsverträge haben ihr Regelungswerk im Versicherungskodex; die Bankkredite im Gesetz über die Kreditinstitutionen, im Verbraucherkreditgesetz und im Gesetz über die Geldüberweisungen, elektronischen Zahlungsinstrumente und die Zahlungssysteme⁴⁷; die Pauschalreiseverträge im Gesetz über den Tourismus⁴⁸. Ein ganzer Regelungskreis, bestehend aus mindestens drei einzelnen Gesetzen und mehreren Dutzenden Durchführungsbestimmungen hat sich um den Wertpapierhandel und den damit verbundenen Rechtsgeschäften entwickelt.

Besonders exemplarisch ist in dieser Hinsicht die Situation beim Kauf. Der klassische Kauf ist in Artt. 183 ff. SVG, der handelsrechtliche Kauf in Artt. 318 ff. HG, der Verbrauchsgüterkauf in Artt. 69 ff. des Verbraucherschutzgesetzes und der internationale Warenkauf in der CISG (für Bulgarien seit 1992 in Kraft) geregelt.

Für viele der Kommunalleistungen gibt es Sonderregelungen in mehreren verwaltungsrechtlichen Gesetzen, was manchmal zum Verlust jeglichen Überblicks führt.

V. Schlussworte

Wie dem Leser aufgefallen sein wird, weist das bulgarische Vertragsrecht im Vergleich zu den meisten europäischen Rechtsordnungen keine großen Besonderheiten auf.

Die fehlende Kodifikation kann oftmals zu Ungereimtheiten zwischen einzelnen Regelungen führen. Diese Herangehensart des bulgarischen Gesetzgebers – eher angelsächsisch und nordisch als kontinentaleuropäisch – die immer als

⁴⁷ D.V. Nr. 31/2005, I. Ä. D.V. Nr. 59/2006.

⁴⁸ D.V. Nr. 56/2002, I. Ä. D.V. Nr. 80/2007.

Nachteil empfunden wurde, ist allerdings heutzutage nicht unbedingt negativ zu bewerten. Der gesetzgebenden Flut in den letzten zwei Jahrzehnten und dem Umordnungsdrang der *aquis communautaire* hätte ohnehin kein Kodex erfolgreich standhalten können.

Für das bulgarische Vertragsrecht ist die Zersplitterung in B2B, B2C und C2C-Verhältnisse charakteristisch, die auch dem kontemporänen kontinentaleuropäischen Recht alles andere als fremd ist.

Ein Vergleich der Hauptlösungen des bulgarischen Vertragsrechts mit den Principles of European Contract Law zeigt, dass das bulgarische Recht mit dem europäischen juristischen Gedankengut fast vollkommen konform ist; was vorzunehmen wäre, sind nur unwesentliche Ergänzungen und nicht schwerwiegende Änderungen.

Angesichts der Lösungsidentitäten zwischen bulgarischem und gesamteuropäischem Regelungswerk gilt die Erkenntnis einer jeden rechtsvergleichenden Studie zwischen kulturell ähnlichen Rechtssystemen: Obwohl das Endergebnis dasselbe ist, sind die Wege dazu oftmals unterschiedlich.